

# 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## Implementierung

### ZWECK DES LKSG

Regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten.

Schafft Transparenz entlang der Lieferkette ebenso in Bezug auf Umweltthemen.

Gibt einen einheitlichen Handlungsrahmen inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen vor.

### KERNELEMENTE DES LKSG

**Gültigkeit und Anwendungsbereich:**

- Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Zweigniederlassung in Deutschland.

**Sorgfaltspflichten:**

- Das Gesetz umfasst mehrere Sorgfaltspflichten zu Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltverletzungen

**Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten:**

- Nicht nur der eigene Geschäftsbereich, sondern auch Vertragspartner und (mittelbare) Zulieferer stehen in der Pflicht

**Berichtspflicht:**

- Verpflichtung zur Abgabe und Veröffentlichung eines jährlichen Berichts (Vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres). Unternehmen müssen diesen Bericht an das Bundesamt für Wirtschaft

**2023**  
Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden stehen in der Umsetzungspflicht des Gesetzes.

**Mitte 2024**  
Die erstmalige Berichtspflicht wird auf den 1. Januar 2025 festgesetzt.

**2024**  
Auch Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden fallen nun unter die Anwendung.

Somit wird das BAFA keine Sanktionen verhängen, wenn der Bericht bis spätestens 31. Dezember 2024 eingegangen ist. Dennoch sind weitere Pflichten bereits vor dieser Frist umzusetzen.

### WAS SIE WISSEN SOLLTEN?

- Einige Sorgfaltspflichten, auch für Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden, waren bereits ab dem 01.01.2024 umzusetzen.
- Bei Nicht-Einhaltung drohen Strafen und Bußgelder durch das BAFA.
- Wie Sie handeln sollten?
- Analysieren Sie Ihren aktuellen Stand?
- Fallen Sie unter das Gesetz?
- Benötigen Sie Unterstützung bei der internen Umsetzung, der Risikoanalyse ihrer Vertragspartner sowie weiterer Pflichten?

### WAS WIR ANBIETEN?

- Einige Sorgfaltspflichten, auch für Unternehmen mit 1.000 Mitarbeitenden, waren bereits ab dem 01.01.2024 umzusetzen.
- Bei Nicht-Einhaltung drohen Strafen und Bußgelder durch das BAFA.
- Wie Sie handeln sollten?
- Analysieren Sie Ihren aktuellen Stand?
- Fallen Sie unter das Gesetz?
- Benötigen Sie Unterstützung bei der internen Umsetzung, der Risikoanalyse ihrer Vertragspartner sowie weiterer Pflichten?

**Kommen Sie mit uns unverbindlich in Kontakt:**

1 esg.consulting.de@gft.com